Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 12 924
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 05. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2017)

zum Thema:
Rotes Café

und **Antwort** vom 22. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Dez. 2017)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 924
vom 05.12.2017
über Rotes Café

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Freien Universität Berlin beantworten kann. Sie wurde deshalb um Stellungnahme gebeten.

1. Wem gehören Räumlichkeiten in der Harnackstr. 1 a in 14195 Berlin, in denen eine gastronomische Einrichtung unter dem Namen “Rotes Cafe“ betrieben wird? Wie groß sind diese Räumlichkeiten?

Zu 1.:
Das Gebäude Harnackstr. 1 gehört dem Land Berlin und wurde der Freien Universität Berlin zur Eigenbewirtschaftung übertragen. Das Gebäude verfügt über rund 120 m^2 Gesamtfläche, davon sind ca. 80 m^2 Hauptnutzfläche.

2. Sind diese Räumlichkeiten vermietet? Falls ja, an wen, seit wann und zu welchem Mietzins? Falls Nein, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Nutzung dieser Räumlichkeiten seit wann?

Zu 2.:
Die Flächen sind nicht vermietet. Eine Nutzung findet nicht statt, da das Gebäude aufgrund von Schadstoffbelastungen ab dem 15. Juni 2017 gesperrt werden musste. Eine Sanierung ist aus Sicht der Freien Universität Berlin unwirtschaftlich, daher wurde ein Verfahren zum Rückbau des Gebäudes eingeleitet.

3. Wer ist Betreiber dieser Einrichtung? Verfügt der Betreiber über eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz? Wer hat diese Erlaubnis wann erteilt?

Zu 3.:
Sie hierzu die Erläuterungen zu Frage 2.

4. Falls es keine solche Erlaubnis gibt, weshalb ist diese nicht erforderlich? Falls diese doch erforderlich ist, wann ist zuerst, wann zuletzt und wie oft insgesamt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 28 Gaststättengesetz gegen die tatsächlichen Betreiber durchgeführt worden?

Zu 4.:
Sie hierzu die Erläuterungen zu Frage 2.

5. Falls bisher kein Mietzins erhoben werden sollte, welchen Mietzins sieht der Senat für Räumlichkeiten dieser Größe und Lage als angemessen an?

Zu 5.:
Aufgrund des Zustandes des Gebäudes ist eine rein marktgerechte Bewertung nur nach Größe und Lage nicht möglich.

Berlin, den 22. Dezember 2017

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -